



IHK MAGDEBURG

Ausbildungsregelung

**über die Berufsausbildung
zum Fachpraktiker für personale Dienstleistungen/
zur Fachpraktikerin für personale Dienstleistungen
vom 23. April 2024**



**Ausbildungsregelung
über die Berufsausbildung
zum Fachpraktiker für personale Dienstleistungen/
zur Fachpraktikerin für personale Dienstleistungen
vom 23. April 2024**

Jede Berufsausbildung hat die für die Ausbildung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln (siehe auch § 1 Absatz 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG)). Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.

Grundsätzlich ist auch für behinderte Menschen nach § 64 BBiG in Verbindung mit § 4 BBiG eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gemäß § 4 BBiG im Bedarfsfall unter Zuhilfenahme des § 65 BBiG (Nachteilsausgleich), anzustreben. Nur in begründeten Ausnahmefällen, in denen Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung dies nicht erlauben, ist eine Ausbildung nach § 66 BBiG durchzuführen. Für solche Ausnahmefälle wird diese Ausbildungsregelung erlassen. Ein Übergang von einer bestehenden Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine Ausbildung in einem nach § 4 BBiG anerkannten Ausbildungsberuf ist entsprechend § 64 BBiG kontinuierlich zu prüfen.

Die Feststellung, dass Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für behinderte Menschen erfordert, soll auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung erfolgen. Sie wird derzeit durch die Bundesagentur für Arbeit – unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und von Stellungnahmen der abgebenden Schulen, gegebenenfalls unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (u. a. Ärzte/Ärztinnen, Psychologen/Psychologinnen, Pädagogen/Pädagoginnen, Behindertenberater/Behindertenberaterinnen) aus der Rehabilitation bzw. unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung – durchgeführt.

Die Auszubildenden sollen einen personenbezogenen Förderplan, der die spezifische Behinderung berücksichtigt, erstellen und diesen kontinuierlich fortschreiben. Der personenbezogene Förderplan dient dem/der Betroffenen.

Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge für behinderte Menschen gemäß § 66 Absatz 2 BBiG in Verbindung mit § 65 Absatz 2 Satz 1 BBiG in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse ein, wenn festgestellt worden ist, dass die Ausbildung in einem solchen Ausbildungsgang nach Art und Schwere/Art oder Schwere der

Behinderung erforderlich ist und eine auf die besonderen Verhältnisse der Menschen mit Behinderung abgestimmte Ausbildung sichergestellt ist.

Im Rahmen der dualen Berufsausbildung auf der Grundlage dieser Ausbildungsregelung ist die Berufsschule Partner und mitverantwortlich für eine qualifizierte und qualifizierende Berufsausbildung.

Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 23. April 2024 als zuständige Stelle nach § 9 BBiG und § 71 Absatz 2 BBiG in Verbindung mit § 66 Absatz 1 BBiG und § 79 Absatz 4 BBiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I Seite 920), zuletzt geändert durch Artikel 10a des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 217), nachstehende Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung von behinderten Menschen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Ausbildungsberuf	4
§ 2	Personenkreis	4
§ 3	Dauer der Berufsausbildung	4
§ 4	Ausbildungsstätten	4
§ 5	Eignung der Ausbildungsstätte	4
§ 6	Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen	5
§ 7	Struktur der Berufsausbildung	6
§ 8	Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild	6
§ 9	Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung	7
§ 10	Zwischenprüfung	8
§ 11	Abschlussprüfung	8
§ 12	Bestehensregelung	10
§ 13	Zeugnis	10
§ 14	Übergang	10
§ 15	Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse	10
§ 16	Prüfungsverfahren	11
§ 17	Sonstige Vorschriften	11
§ 18	Befristung	11
§ 19	Inkrafttreten	11

§ 1 Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für personale Dienstleistungen/zur Fachpraktikerin für personale Dienstleistungen erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

§ 2 Personenkreis

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG für Personen im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 3 Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 4 Ausbildungsstätten

Die Ausbildung von Berufen nach § 66 BBiG findet grundsätzlich in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungseinrichtungen und Ausbildungsbetrieben statt. Davon kann nur im Einzelfall abgewichen werden und dies setzt voraus, dass die Ausbildungseinrichtung/der Ausbildungsbetrieb im Sinne der Empfehlung des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB) vom 17. Dezember 2009 für die Ausbildung eines Berufes nach § 66 BBiG besonders geeignet ist.

§ 5 Eignung der Ausbildungsstätte

- (1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten, anerkannten Ausbildungseinrichtungen und Ausbildungsbetrieben ausgebildet werden.
- (2) Neben den in § 27 BBiG festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.
- (3) Es müssen ausreichend Ausbilder/Ausbilderinnen zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilder/Ausbilderinnen muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

§ 6

Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen

(1) Ausbilder/Ausbilderinnen, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen und berufspädagogischen Eignung (AEVO – Ausbilder-Eignungsverordnung u. a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.

(2) Anforderungsprofil:

Ausbilder/Ausbilderinnen müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:

- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis,
- Psychologie,
- Pädagogik, Didaktik,
- Rehabilitationskunde,
- interdisziplinäre Projektarbeit,
- Arbeitskunde/Arbeitspädagogik,
- Recht,
- Medizin.

Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

(3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.

(4) Ausbilder/Ausbilderinnen, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachzuweisen. Die Anforderungen an Ausbilder/Ausbilderinnen gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

§ 7

Struktur der Berufsausbildung

Gegenstand der Berufsausbildung sind im Laufe der gesamten Ausbildungsdauer mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

- Allgemeiner Teil,
- Haushalt und Verpflegung,
- Körperpflege und Kosmetik,
- Service und Sozialkompetenz,
- Gesundheit und Prophylaxe.

§ 8

Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit).

Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

- (2) Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für personale Dienstleistungen/zur Fachpraktikerin für personale Dienstleistungen gliedert sich wie folgt:

Teil A: Allgemeiner Teil

1. Ausbildungsstätte und ihre Bereiche,
2. Berufsausbildung zum Fachpraktiker für personale Dienstleistungen/zur Fachpraktikerin für personale Dienstleistungen,
3. Arbeits-, sozial- und tarifrechtliche Bestimmungen,
4. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
5. Hygiene,
6. Umweltschutz im Ausbildungsbetrieb,
7. Einsetzen, Reinigen und Pflegen von Geräten, Maschinen und Gebrauchsgütern.

Teil B: Haushalt und Verpflegung

1. Speisenzubereitung,
2. Reinigen und Pflegen von Räumen und Materialien,
3. Reinigen, Pflegen und Instandhalten von Textilien,
4. Mitwirkung bei der Vorratshaltung und Warenwirtschaft.

Teil C: Körperpflege und Kosmetik

1. Beurteilen und Reinigen der Haut,
2. Spezielle Körperpflege,
3. Handpflege,
4. Ernährungsverhalten und Gesundheitsförderung.

Teil D: Service und Sozialkompetenz

1. Hilfe leisten bei Alltagsaufgaben,
2. Mitwirkung bei der Gestaltung von Betriebs- und Wohnräumen,
3. Kundenkontakte gestalten,
4. Soziale Kompetenz erwerben und einsetzen,
5. Teamorientierte Arbeitsweise praktizieren.

Teil E: Gesundheit und Prophylaxe

1. Mitwirken bei der Erfüllung der Elementarbedürfnisse des Menschen,
2. Unterstützen und Fördern von Mobilität,
3. Unterstützen der individuellen Interessenförderung,
4. Gesundheitslehre.

§ 9

Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung

- (1) Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass sie zu einer ausführenden beruflichen Tätigkeit befähigen, die selbständiges Arbeiten mit einschließt.

Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 10 und 11 dieser Verordnung nachzuweisen.

- (2) Die Ausbildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.
- (3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis während der Ausbildung zu führen. Die Ausbildenden haben den schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen.

Der/Die Auszubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere/Art und Schwere ihrer/seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweises entbunden werden.

§ 10

Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden und kann bis zu drei Stunden Arbeitszeit umfassen.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse, sowie auf den im Unterricht der Berufsschule für Behinderung entsprechenden Lehrplänen zu vermittelndem Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Die besonderen Belange des Menschen mit Lernbehinderung sind dabei zu berücksichtigen.

§ 11

Abschlussprüfung

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen. Die besonderen Belange des/der Auszubildenden mit Lernbehinderung sind zu berücksichtigen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:
 1. Fertigungsprüfung
 2. Kenntnisprüfung
- (3) Für den Prüfungsbereich „**Fertigungsprüfung**“ bestehen folgende Vorgaben:

Die Fertigungsprüfung erstreckt sich auf zwei Tage mit je zweieinhalb Stunden Prüfungszeit.

Am ersten Tag soll der Prüfling nachweisen, dass er Aufgabenstellungen aus den Bereichen „Gesundheit und Prophylaxe“ sowie „Körperpflege und Kosmetik“ an einer Person im Rahmen einer Arbeitsprobe durchführen kann.

Am zweiten Tag soll der Prüfling nachweisen, dass er zwei Arbeitsproben aus dem Bereich „Haushalt und Verpflegung“ durchführen kann.

Die einzelnen Arbeitsproben werden wie folgt gewichtet:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Gesundheit und Prophylaxe | 25 Prozent, |
| 2. Körperpflege und Kosmetik | 25 Prozent, |
| 3. Verpflegung (Speisenzubereitung) | 25 Prozent, |
| 4. Haushalt (Hausreinigung bzw. Textilreinigung) | 25 Prozent. |

(4) Für den Prüfungsbereich „**Kenntnisprüfung**“ bestehen folgende Vorgaben:

Die Kenntnisprüfung wird schriftlich durchgeführt. Der schriftliche Teil der Kenntnisprüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. Fachkunde
2. Fachrechnen
3. Wirtschafts- und Sozialkunde

Die schriftliche Kenntnisprüfung kann an zwei Tagen durchgeführt werden.

Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Richtlinien auszugehen:

- | | |
|---|-------------|
| 1. im Prüfungsfach Fachkunde | 75 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Fachrechnen | 45 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 30 Minuten. |

Innerhalb der Kenntnisprüfung wird das Prüfungsfach

- | | |
|-------------------------------------|-------------|
| 1. Fachkunde mit | 70 Prozent, |
| 2. Fachrechnen mit | 20 Prozent, |
| 3. Wirtschafts- und Sozialkunde mit | 10 Prozent |

bewertet.

(5) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann von der in Absatz 4 genannten Prüfungsdauer (zwei Tage) abgewichen werden.

(6) Die schriftliche Prüfung ist nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Abschlussprüfung von wesentlicher Bedeutung ist. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

Die mündliche Prüfung soll pro Fach nicht länger als 20 Minuten je Prüfling dauern.

§ 12

Bestehensregelung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn in der Fertigungs- und Kenntnisprüfung jeweils von 100 möglichen Punkten mindestens 50 Punkte erreicht sind.
- (2) Die Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (3) In einer Wiederholungsprüfung ist der Prüfling auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern bzw. Arbeitsproben zu befreien, wenn seine Leistungen in diesen Prüfungsfächern bzw. Arbeitsproben bei einer höchstens zwei Jahre zurückliegenden Prüfung ausreicht (mindestens 50 Punkte) haben.

§ 13

Zeugnis

Auszubildende, die eine Ausbildung zum Fachpraktiker für personale Dienstleistung/zur Fachpraktikerin für personale Dienstleistung erfolgreich abschließen, erhalten darüber ein Zeugnis der IHK Magdeburg, das das Ergebnis der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung sowohl mit den Einzelergebnissen der Prüfungsfächer in der Kenntnisprüfung und den einzelnen Ergebnissen der Arbeitsproben der Fertigungsprüfung als auch das Gesamtergebnis jeweils in Punkten und Noten ausweist.

§ 14

Übergang

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG, insbesondere in die Fachkraft für Gastronomie und in den/die Kosmetiker/Kosmetikerin ist unter Anrechnung der Ausbildungszeit von dem/der Auszubildenden und dem/der Auszubildenden kontinuierlich zu prüfen. Der/Die Auszubildende hat weiterhin zu prüfen, ob darüber hinaus ein Übergang in den Beruf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin bzw. Altenpflegehelfer/Altenpflegerin in Frage kommt.

§ 15

Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Regelung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

§ 16
Prüfungsverfahren

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung und die Abnahme der Abschlussprüfung sind die §§ 37 bis 46 des BBiGs sowie die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der IHK Magdeburg entsprechend anzuwenden.

§ 17
Sonstige Vorschriften

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BBiGs und der Prüfungsordnung der IHK Magdeburg für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen in der jeweiligen Fassung.

§ 18
Befristung

Diese Regelung tritt am 30. April 2025 außer Kraft.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Ausbildungsregelung tritt nach ihrer Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger zum 1. Mai 2024 in Kraft.

Magdeburg, 23. April 2024

gez. Olbricht
Präsident

gez. Rummel
Hauptgeschäftsführer

Platz für Ihre Notizen:

